

DBV-VG 3/2018

Verbandsgericht des
Deutschen Badminton-Verbandes

B e s c h l u s s

In dem Beschwerdeverfahren
des TuS Wiebelskirchen,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden der Abteilung Badminton
Björn Decker,
Ostertalstr. 55, 66540 Neunkirchen

- Beschwerdeführer -

g e g e n

den Spielausschuss der Gruppe Mitte im Deutschen Badminton-Verband,
vertreten durch den Ausschussvorsitzenden (Gruppensportwart)
Arno Schley,
Prozessbevollmächtigter: André Müller,
Am Hechenberg 7, 55129 Mainz

- Beschwerdegegner -

Beigeladener: 1. BC Saarbrücken-Bischmisheim,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

Frank Liedke,

Prozessbevollmächtigter: Joachim Tesche,

Dieselstr. 12, 66123 Saarbrücken

hat das Verbandsgericht des Deutschen Badminton-Verbandes

In der Besetzung

Achim Riedel als Vorsitzender

Falko Börner als Beisitzer

Dieter Fachinger als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 30.11.2018

b e s c h l o s s e n:

1.

Der Beschluss des Spielausschusses der Gruppe Mitte vom 10.10.2018 wird aufgehoben.

2.

Das Punktspiel der Regionalliga Mitte TuS Wiebelskirchen 1 gegen 1. BC Saarbrücken-Bischmisheim 3 vom 30.9.2018 wird gemäß dem Beschluss des Staffelleiters der Regionalliga Mitte vom 2.10.2018 mit 8 : 0 Spielen, 16 : 0 Sätzen und 336 : 0 Punkten für den TuS Wiebelskirchen 1 gewertet.

3.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Spielausschuss der Gruppe Mitte und dem 1. BC Saarbrücken-Bischmisheim je zur Hälfte (je 50,00 Euro) auferlegt.

4

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe

A.

Die Parteien streiten im vorliegenden Verfahren darum, ob der Beschwerdegegner (im Folgenden: SpA) zu Recht das Spiel der Regionalliga Mitte vom 30.9.2018 zwischen TuS Wiebelskirchen 1 (im Folgenden: TuS Wi) und 1.BC Saarbrücken-Bischmisheim 3 (im Folgenden: 1.BC B) in Abänderung eines Beschlusses des Staffelleiters der Regionalliga Mitte (im Folgenden: St L) mit 6 : 2 zugunsten des 1. BC B gewertet hat.

Bei diesem Spiel gewann der Spieler Kristof Hopp (im Folgenden: K.H.) mit seinem Partner für den 1. BC B das 1. Herrendoppel (1.HD) und der Spieler Julian Lohau (im Folgenden: J.L.) mit seinem Partner das 2. Herrendoppel (2.HD).

Für das Mixed war im Spielbericht J.L. mit Partnerin eingetragen. Dieser Spieler konnte aber wegen einer Verletzung das Mixed nicht spielen. Der Mannschaftsführer von 1. BC B 3 Matthias Petry (im Folgenden: M.P.) und der Spieler K.H. nahmen Rücksprache mit dem Schiedsrichter Christophe Boutter (im Folgenden: Schiri), ob eine Einwechslung von K.H für J.L. möglich sei. Der Spieler K.H. ist verbandsgerichtsbekannt ehemaliger Nationalspieler und langjähriger 1. Bundeliga-Spieler. Der Schiri und K.H. hielten eine derartige Einwechslung von K.H. als bereits aufgestellter Spieler im 1. HD auch im Mixed entsprechend einer Regelung für die Bundesligen für möglich. Nachdem der Schiri diese Möglichkeit der Einwechslung bestätigt hatte, wurde die Einwechslung von K.H. in das Mixed des 1. BC B vorgenommen. Im Spielbericht, der für den 1. BC B von M.P. unterschrieben wurde, wurde vom Schiri der Name Lohau gestrichen und der Name Hopp eingetragen. Unter „Besondere Vorkommnisse“ wurde aufgenommen: „Kristof Hopp ersetzte J. Lohau im Mixed aufgrund einer Verletzung.“ K.H. gewann mit seiner Partnerin das Mixed, und es wurde ein Endergebnis von 1 : 7 mit dem Sieger 1. BC Bischmisheim 3 eingetragen.

Der Staffelleiter der Regionalliga Mitte (St L) wertete mit einem Beschluss vom 2.10.2018 nach Punkt 2.12.9.10 der Spielordnung der Gruppe Mitte (im Folgenden: SpO) das Spiel mit 8 : 0 Spielen, 16 : 0 Sätzen und 336 : 0 Punkten für den TuS Wi 1 um. Gemäß den Regelungen der SpO hätte K.H. als bereits aufgestellter Spieler nicht als Ersatzspieler eingesetzt werden dürfen. St L verhängte gegen den 1. BC B gem. Punkt 4.8.2.5 SpO eine Ordnungsstrafe in Höhe von 40,00 Euro.

Gegen diesen Beschluss legte der 1. BC B Einspruch ein (lt. Angabe des Vorsitzenden des SpA eingegangen am 8.10.2018). Der Schiri hatte mit einer Stellungnahme vom 7.10.2018 den oben dargestellten Hergang beim Spiel am 30.9.2018 bestätigt.

Mit Beschluss vom 10.10.2018, dem TuS Wi zugegangen am 13.10.2018, hat der SpA das Spiel mit 6 : 2 zugunsten des 1. BC B 3 gewertet und die Ordnungsstrafe aufgehoben. Das Einwechseln des Spielers K.H. sei nicht korrekt gewesen. Das ausstehende Mixed hätte gem. 2.12.12.3 SpO wegen der Verletzung des Spielers Lohau nicht mehr gespielt werden dürfen. In der Folge sei das Mixed als Sieg des TuS Wi mit 21 : 0/21 : 0) zu werten. Die Ergebnisse aller anderen Spiele innerhalb der Begegnung blieben unangetastet.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die am 26.10.2018 beim Vorsitzenden des DBV-Verbandsgerichts (im Folgenden: VG) per E-Mail eingegangene und als Berufung bezeichnete Beschwerde des TuS Wi vom 23.10.2018.

TuS Wi ist der Ansicht, der Klassenleiter (Staffelleiter) habe zu Recht das Spiel gem. 2.12.9.10 SpO auf das Ergebnis 8 : 0 Spiele, 16 : 0 Sätze und 336 : 0 Punkte zugunsten des TuS Wi umgewertet. Der SpA habe zwar eindeutig festgestellt, dass das Einwechseln eines bereits aufgestellten Spielers als Ersatzspieler (analog der BLO) nicht korrekt gewesen sei, habe aber unlogischerweise eine Umwertung nur des Mixed gem. 2.12.12.3 SpO auf 21 : 0, 21 : 0 zugunsten TuS Wi werten wollen, als wenn das Mixed nicht tatsächlich gespielt worden wäre.

TuS Wi beantragt,

1)

den Beschluss des Spelausschusses der Gruppe Mitte vom 10.10.2018 aufzuheben;

2)

Das Punktspiel in der Regionalliga Mitte TuS Wiebelskirchen 1 gegen 1. BC Saarbrücken-Bischmisheim 3 vom 30.9.2018 entsprechend dem Beschluss des Staffelleiters Regionalliga Mitte vom 2.10.2018 mit 8 : 0 Spielen, 16 : 0 Sätzen und 336 : 0 Punkten für den TuS Wiebelskirchen 1 zu werten.

Der SpA tritt dem Begehren des TuS Wi entgegen.

Er ist der Ansicht, der Fall sei etwas komplizierter gelagert als ihn TuS Wi sehe. Es müsse die Gesamtsituation betrachtet werden, dass der Schiedsrichter aus Unwissenheit eine falsche Information gegeben habe.

Der 1. BC B, der dem Verfahren gem. § 6 Abs. 2 DBV-Rechtsordnung (im Folgenden: RO) beigetreten ist, ist der Auffassung, dass entscheidend sei, dass die Einwechslung von K.H. in das Mixed erst nach einer ausdrücklichen Aussage des Schiri erfolgt sei. Man müsse sich auf eine derartige Antwort verlassen können, da Nr. 2.12.6.1 SpO vorsehe, dass jedes Spiel der Regionalliga von zwei Schiedsrichtern „geleitet“ werde, und nicht konkretisiert werde, was unter „Leitung“ verstanden wird. Selbst unter den Sportwarten der Gruppe Mitte sei nicht klar gewesen, ob für die Gruppe Mitte die Bundesligaordnungen Anwendung fänden. Die Gruppenordnung (Hinweis: richtig: Grundordnung) der Gruppe Mitte sei an dieser Stelle nicht eindeutig.

Auch wenn Vereine und Verbände eine Regelungs- und Ordnungsgewalt hätten, seien doch rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten. Hier seien der Bestimmtheitsgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsgebot verletzt.

Eine Bestrafung mit einer Ordnungsstrafe von 8 : 0 gegen 1. BC B sei unangemessen und nicht verhältnismäßig und damit unwirksam. Die Sportwarte der Gruppe Mitte hätten es zutreffend für ausreichend und verhältnismäßig gehalten, nur das Mixed in einem Regionalligaspiel als verloren zu werten. Zu berücksichtigen sei auch, dass es sich hier um ein Spiel im Amateurbereich handelt.

TuS Wi tritt diesen Darlegungen des 1. BC B entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die von ihnen übermittelten E-Mails nebst Anhängen Bezug genommen.

B.

Die Beschwerde, als die die „Berufung“ des TuS Wi gegen den Beschluss des SpA vom 10.10.2018 gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5 RO rechtlich behandelt werden muss, ist zulässig und begründet.

I.

Die Zulässigkeit der Beschwerde folgt aus Punkt 2.12.18.14 SpO i.V.m. § 9 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 5; § 19 Abs. 2 und 4; § 28 Abs. 1 RO.

Die Beschwerde ist form- und fristgemäß eingelegt worden, und der Einzahlungsnachweis für die fristgerechte Überweisung der Beschwerdegebühr ist erbracht.

II.

Die Beschwerde ist begründet, denn die Entscheidung des SpA vom 10.10.2018 beruht auf Überlegungen, die der Rechtslage nicht entsprechen. Der Beschluss des St L vom 2.10.2018 hätte nicht abgeändert werden dürfen, denn er hat der Rechtslage entsprochen.

1)

Das Punktspiel vom 30.9.2018 musste gem. Punkt 2.12.9.10 SpO mit 8 : 0 Spielen, 16 : 0 Sätzen für den 1. BC B als verloren gewertet werden, denn es wurde ein nicht einsatzberechtigter Spieler eingesetzt.

Der Spieler K.H. war als aufgestellter Spieler im 1. HE eingesetzt worden und war kein vorgesehener Ersatzspieler i.S.v. Punkt 2.12.10 ff .Nur vorgesehene Ersatzspieler können in den nächsten Spielen dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war, vorausgesetzt, der vorgesehene Ersatzspieler ist in der für die zu ersetzende Disziplin gültigen Gruppenrangliste hinter dem ausgeschiedenen Spieler aufgeführt.

Wie der SpA zutreffend festgestellt hat, hätte das Mixed, ohne dass es ausgetragen worden wäre, gem. Punkt 2.12.12.3 SpO mit 21 : 0, 21 : 0 für den Gegner des 1. BC B gewertet werden müssen.

(Punkt 2.12.12.3 SpO lautet:

Kann ein Spiel wegen Verletzung oder während des Mannschaftswettkampfes auftretender Gesundheitsprobleme nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21 : 0, 21 : 0 an den Gegner. Dieses nicht ausgetragene Spiel gilt als ausgetragen im Sinne der Wettkampfbestimmungen für alle Ligen der Gruppe Mitte.)

Wieso der SpA nunmehr nachträglich diese Bestimmung zur Anwendung bringen will, obwohl feststeht, dass das Mixed tatsächlich ausgetragen worden ist – allerdings mit einem nicht einsatzberechtigten Spieler des 1. BC B – ist nicht nachvollziehbar. Eine sportrechtliche Entscheidung kann nicht im Konjunktiv gefällt werden, was gelten würde, wenn korrekt verfahren worden wäre.

2)

Der objektive Tatbestand, der zu beurteilen war, stand fest. Die Tatsache, dass der Schiri eine falsche Auskunft gegeben hat, wonach der (unzulässige) Einsatz des Spieles K.H. im Mixed erfolgte, kann keine andere rechtliche Beurteilung herbeiführen. Verantwortlich für

die Korrektheit der Mannschaftsaufstellung ist der jeweilige Mannschaftsführer, der auch mit seiner Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt, dass das Spiel unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden hat, und dass die Spielberechtigungen gegenseitig geprüft wurden.

Das VG hat bereits in einem Beschluss vom 1.2.2018 in dem Verfahren DBV-VG 2/2017, veröffentlicht bei badminton.de, Rubrik Der DBV, Unterrubrik Kontakte, Bereich Verbandsgericht, Amtliche Nachricht vom 28.2.2018, ausgeführt, dass die Mannschaftsführer für ihre jeweiligen Mannschaften und der Schiedsrichter eigene Verantwortungsbereiche haben, und ein Mannschaftsführer sich nicht darauf berufen kann, dass seine Verantwortung auf den Schiedsrichter übergegangen sei, auch wenn ein Schiedsrichter eine falsche Auskunft gegeben hat. Wenn der 1. BC B vorträgt, es hätten Unsicherheiten bestanden, ob Bundesligabestimmungen zur Anwendung hätten kommen müssen, so kann auch das nicht nachvollzogen werden, denn die Regelungen in der Grundordnung der Gruppe Mitte(im Folgenden Gr O) in Punkt 1.2.1.1 und 1.3.1 sowie in Punkt 2.12.12.3 SpO sind eindeutig:

(1.2.1.1 Gr O: Die Gruppe Mitte ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes der Oberligen und der Regionalliga.

1.3.1 Gr O: Rechtsgrundlagen sind die Ordnungen der Gruppe Mitte, welche von den zuständigen Ausschüssen der Gruppe Mitte erstellt und vom Gruppentag beschlossen werden. Für dort nicht geregelte Sachverhalte gelten die Satzungen und Ordnungen des DBV.)

Da die SpO Regelungen für den Einsatz von vorgesehenen Ersatzspielern (Punkt 2.12.10 ff) , die Wertung von Spielen bei Verletzungen (Punkt 2.12.12.3) und die Wertung von Spielen beim Einsatz von nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spielern (Punkt 2.12.9.10) enthält, konnte eine Anwendung von DBV-Vorschriften für die Bundesligen nicht in Betracht kommen.

3)

Insofern hätte überhaupt keine Unsicherheit über die Anwendung entstehen können, welche Normen anzuwenden sind, wenn der Mannschaftsführer des 1. BC B einen Blick in die Gr O und die SpO geworfen hätte. Es wäre also eine Rückfrage bei dem Schiri nicht erforderlich gewesen, um Klarheit zu erlangen. Es kann nur vermutet werden, dass die Bundesligabestimmungen nur deshalb in Erwägung gezogen worden sind, weil der Spieler K.H. ein langjähriger Bundesligaspieler ist und laut Veröffentlichung im Internet für die 2. Mannschaft des 1. BC B für die 2. Bundesliga Süd als Nr. 13 gemeldet ist. So hat der Schiri in seiner Stellungnahme ausdrücklich erklärt: „ Hr. Hopp und ich selbst dachten, dass eine Einwechslung von Hr. Hopp als bereits aufgestellter Spieler möglich sei. Dies ist in der Bundesliga verhaftet und in beiden Bundesligen möglich. Daher gingen wir davon aus, dass die auch in der Regionalliga möglich sei. Nach Absprache zw. Hr. Hopp, Hr. Petry und mir

strich ich Hr. Lohau auf dem Spielbericht und ergänzte den Namen von Hr. Hopp.“ (Hinweis: Die Regelungen für die Bundesligen befinden sich nicht in der Bundesligaordnung sondern in den Bundesligaordnung-Durchführungsbestimmungen.)

Dass der Schiedsrichter ebenfalls seine Pflichten verletzt hat, weil er die anzuwendenden Bestimmungen der Gruppe Mitte geistig nicht präsent hatte, nicht in die GrO und die SpO geschaut hat und dann eine falsche Auskunft gegeben hat, kann den Mannschaftsführer des 1. BC B nicht entlasten.

Es kann angenommen werden, dass es zu einer verantwortungsbewussten Wahrnehmung der Aufgaben als Schiedsrichter und Mannschaftsführer jedenfalls in höheren überregionalen Spielklassen gehört, die für eine korrekte Spieldurchführung wesentlichen Bestimmungen vor, bei und nach dem Wettkampf zur Verfügung zu haben (so schon das VG in einem unveröffentlichten Beschluss vom 7.3.2012 -DBV-VG 3/2011). Diese Bestimmungen können heutzutage auch mit technischen Geräten (z.B. iPad, Smartphones) aus dem Internet ermittelt werden. Bei der Altersstruktur der Spieler in höheren Spielklassen kann unterstellt werden, dass derartige Geräte in der Halle vorhanden gewesen sind.

Die Behauptung des 1. BC B, es sei auch bei den Sportwarten der Gruppe Mitte nicht klar gewesen, ob für die Gruppe Mitte die Bundesligaordnungen Anwendung finden, ist angesichts der eindeutigen Regelungen in der Gr O und der SpO nicht nachvollziehbar. Es kann bei der Anwendung von objektiven Normen nicht darauf ankommen, wie sie subjektiv von Funktionsträgern verstanden werden, so dass keine Beweisaufnahme durch Vernehmung der vom 1. BC B benannten Zeugen bezüglich der Unsicherheit der Sportwarte in Betracht kommen konnte. Insofern kann es auch nicht auf die subjektive Einschätzung der Rechtslage durch den Schiri sowie K.H. und M.P. ankommen, zumal die Entscheidung zum Nachteil des TuS Wi getroffen worden ist, ohne dass dessen Mannschaftsführer in die Überlegungen einbezogen worden ist.

Wenn für die Anwendung von Rechtsnormen nicht deren objektive Bedeutung, sondern die subjektive Wertung von Normunterworfenen berücksichtigt würde, wäre ein geordneter Spielbetrieb mit Chancengleichheit für alle am Wettbewerb Beteiligten kaum möglich (so schon im Beschluss vom 1.2.2018 -DBV-VG 2/2017).

Es muss deshalb dabei bleiben, dass der 1.BC B entgegen der Rechtslage den Spieler K.H. im Mixed hat spielen lassen, obwohl dieser nicht einsatzberechtigt war, und dass das Mixed gem. Punkt 2.12.12.3 SpO nicht hätte ausgetragen werden dürfen.

Der St L, der gem. Punkt 2.12.18.3 SpO aus eigenem Recht Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen ahnden kann, ohne dass ein Protest eingelegt worden wäre, hat zutreffend eine Umdeutung des Spiels gem. Punkt 2.12.9.10 SpO vorgenommen.

4)

Entgegen der Ansicht des 1. BC B können die zitierten Regelungen der Gr O und der SpO nicht aus rechtsstaatlichen Gründen in Zweifel gezogen werden.

a.) Hinsichtlich des vom 1. BC B in Anspruch genommenen Bestimmtheitsgrundsatzes kann auf die obigen Ausführungen, dass die Regelungen in Punkt 1.2.1.1 und 1.3.1 Gr O und 2.12.12.3; 2.12.9.10 SpO eindeutig sind, verwiesen werden.

b) Soweit sich der 1. BC B darauf beruft, dass die Regelung in Punkt 2.12.9.10 SpO gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen soll, kann dem nicht gefolgt werden.

Das VG hat bereits in einem Beschluss vom 27.5.2011 (DBV-VG 2/2011; veröffentlicht in archiv.badminton.de, Rubrik DBV, Unterrubrik DBV-Führung, Bereich Verbandsgericht, DBV-Verbandsgericht befand über die Verhältnismäßigkeit von Straferhöhungen) ausgeführt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein Grundpfeiler unseres Rechtsstaats ist und auch im Sportrecht gilt.

Der 1. BC B erwähnt zutreffend, dass für den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit von Bedeutung sind. Es bedarf deshalb insoweit keiner Darlegung von weiteren grundsätzlichen rechtstheoretischen Überlegungen.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Regelung in Punkt 2.12.9.10 SpO dafür sorgen soll, dass die Spiele der Regionalliga Mitte nur mit Spielerinnen und Spielern bestritten werden, die spielberechtigt und einsatzberechtigt sind. Es dient der Wettbewerbsfairness des gesamten Spielbetriebs, dass alle Mannschaften nach denselben Regeln die Saison bestreiten sollen.

Aus dem Beschluss vom 27.5.2011 – DBV-VG 2/2011 – kann z.T. zitiert werden:

Das Gebot der Geeignetheit verlangt den Einsatz solcher Mittel, mit deren Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Die Androhung des Verlusts eines ganzen Spiels ist sicher geeignet, eine Mannschaft davon abzuhalten, einen nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spieler einzusetzen.

Das Gebot der Erforderlichkeit ist verletzt, wenn das Ziel der Maßnahme auch durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, welches das betreffende Recht nicht oder weniger fühlbar einschränkt. Es ist nicht ersichtlich, welches andere wirksame Mittel einen Verein davon abhalten könnte, nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler einzusetzen. Der Weg, den der SpA in seinem Beschluss vom 10.10.2018 eingeschlagen hat, kann jedenfalls nicht als zielführend angesehen werden, da der Nachteil, dass ein Spiel nicht mit 7 : 1 sondern nur mit 6 : 2 gewonnen worden ist, kaum relevant ist.

In Frage käme allenfalls noch eine sehr hohe finanzielle Ordnungsstrafe. Da schwer erkennbar sein dürfte, wie die wirtschaftliche Situation aller Vereine der Regionalliga Mitte

ist, könnte die Verhängung einer hohen finanziellen Ordnungsstrafe für verschiedene Vereine eine unterschiedlich hohe Belastung sein.

Damit ist auch das Gebot der Angemessenheit berücksichtigt. Das Übermaßverbot verlangt eine Güterabwägung, wonach das Maß der den Einzelnen treffenden Belastung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen stehen muss. Hier erscheint das Ziel, einen ordnungsgemäßen Verlauf der Regionalliga Mitte sicherzustellen, von größerer Bedeutung als der Nachteil des Verlustes eines Punktspiels für einen Verein, der sich nicht an die Regeln gehalten hat. Wie an dem Fall DBV-VG 2/2017 gesehen werden kann, ist das Risiko, dass bei der Mannschaftsaufstellung manipuliert werden kann, nicht nur eine theoretische Möglichkeit. Das Ziel, eventuelle Manipulationen durch unkorrekte Aufstellungen zu vermeiden, kann also effektiv am ehesten mit einer Regelung, wie sie in Punkt 2.12.9.10 SpO festgelegt ist, erreicht werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass dem Normgeber der SpO ein eigener Beurteilungsspielraum eingeräumt werden muss. Aus den oben genannten Gründen kann nicht angenommen werden, dass dieser Beurteilungsspielraum mit der Regelung in 2.12.9.10 überschritten worden wäre.

5)

Der Hinweis des 1. BC B, dass es sich hier um den Amateurbereich handelt, der gegebenenfalls anders behandelt werden müsste als der Bundesligabereich, kann nicht zu einer anderen Bewertung führen.

Die Regionalliga ist im DBV-Bereich die dritthöchste Spielklasse, die mehr dem Leistungssport verbunden ist als dem Freizeitsport in den untersten Spielklassen (s. auch die Meldung des Spielers K.H. für die 2. Mannschaft des 1. BC B für die 2. Bundesliga).

Die Umwertung kann nicht davon abhängig sein, ob es sich um eine höhere oder um eine etwas darunter befindliche Spielklasse handelt. Eine Unterscheidung könnte allenfalls insofern von Bedeutung sein, als die Finanzkraft der Vereine in wesentlich niedrigeren Spielklassen gegebenenfalls für die Höhe der finanziellen Ordnungsstrafe zu berücksichtigen sein könnte. Diesem Gedanken braucht aber wegen der relativ geringen finanziellen Ordnungsstrafe von 40,00 Euro, die vom St L verhängt worden ist, nicht weiter nachgegangen zu werden.

Der Beschwerde des TuS Wi ist deshalb in vollem Umfang stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 2 RO.

Dabei erscheint es als angemessen, dem SpA und dem 1. BC B die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen, denn der SpA hat mit seiner nicht rechtmäßigen Entscheidung den TuS Wi zur Einleitung dieses Verfahrens veranlasst, und der 1. BC B hat mit seiner unkorrekten Mannschaftsaufstellung überhaupt erst den Konflikt eingeleitet.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 25 RO).

Achim Riedel

Vorsitzender des DBV-Verbandsgerichts